

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 3. Dezember 2003

Nr. 53

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen der Gemeinde Nedere Fläming:

- **Hauptsatzung der Gemeinde Niederer Fläming mit ihren Anlagen 1 und 2** **Seiten 3 - 10**

Bekanntmachungen der Stadt Zossen:

- **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen** **Seiten 11 - 16**
- **Einladung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch** **Seite 17**

Einladung zur 14. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming **Seite 18**

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Gemeinde Niederer Fläming

Hauptsatzung der Gemeinde Niederer Fläming

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs.2, Ziff.2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GBVI. I S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederer Fläming in ihrer Sitzung

am **24. November 2003**

folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde, Gemeindegebiet

- (1)** Die Gemeinde führt den Namen „ Niederer Fläming “.
- (2)** Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3)** Das Gemeindegebiet umfasst 186,1 qkm.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde Niederer Fläming hat folgende Ortsteile gemäß §54 GO:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Bärwalde, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Bärwalde. |
| 2. Borgisdorf, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Borgisdorf. |
| 3. Gräfendorf, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Gräfendorf. |
| 4. Höfgen, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Höfgen. |
| 5. Herbersdorf, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Herbersdorf. |
| 6. Hohenahlsdorf, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Hohenahlsdorf. |
| 7. Hohengörsdorf, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Hohengörsdorf. |
| 8. Hohenseefeld, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Hohenseefeld. |
| 9. Körbitz, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Körbitz. |
| 10. Kossin, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Kossin. |
| 11. Lichterfelde, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Lichterfelde. |
| 12. Meinsdorf, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Meinsdorf. |
| 13. Nonnendorf, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Nonnendorf. |
| 14. Reinsdorf, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Reinsdorf. |
| 15. Riesdorf, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Riesdorf. |
| 16. Rinow, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Rinow. |
| 17. Schlenzer, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Schlenzer. |
| 18. Sernow, | dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Sernow. |

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Waltersdorf,	dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Waltersdorf.
20. Weißen,	dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Weißen.
21. Welsickendorf,	dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Welsickendorf
22. Werbig,	dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Werbig.
23. Wiepersdorf	dieser Ortsteil umfasst die Gemarkung Wiepersdorf.

§ 3

Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen, mit der Umschrift „Gemeinde Niederer Fläming“ und „Landkreis Teltow-Fläming“.

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem hauptamtlichen Bürgermeister vorbehalten. Der hauptamtliche Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Gemeinde mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

(3) Der Abdruck des Siegels ist der Hauptsatzung als Anlage 1 beigelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Einwohnerversammlungen

(1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.

Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise entscheidet die Gemeindevertretung je nach Sachlage.

(2) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Tag der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niederer Fläming, 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde, Dorfstraße 1 a, wahrnehmen.

(3) Mit Beginn einer jeden Sitzung der Gemeindevertretung findet die Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohner haben die Gelegenheit, Fragen an den Bürgermeister und an die Gemeindevertreter zu richten. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Der /die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und kontrolliert die Durchführung ihrer Entscheidungen.

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung vor über: den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht den Betrag von 5.000,00 € .

§ 7

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

(1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses oder der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Hauptausschusssitzung unverzüglich seinen Vertreter zu informieren.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit,

soweit dies die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, Angabe Arbeitgeber und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt in der Regel monatlich, mindestens jedoch alle 2 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung nach § 13 Absatz 3 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 9 Ortsbeirat

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Ortsbeirates, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und dem Ortsbürgermeister zuzuleiten.
- (2) Kann ein Mitglied des Ortsbeirates, die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Ortsbürgermeister mitzuteilen. Ist er an die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsbeirates verhindert, hat er sich vorher beim Ortsbürgermeister zu entschuldigen.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirat teilen dem Ortsbürgermeister innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung des Ortsbeirates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Ortsbeirat tritt in der Regel monatlich, mindestens jedoch alle 3 Monate zu seiner Sitzung zusammen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung in den Bekanntmachungskästen im Ortsteil Herbersdorf gemäß Anlage 2 und am Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Dorfstr. 1a, 14913 Niederer Fläming, OT Lichterfelde öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(7) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Gestaltung von öffentlichen – und Grünanlagen, Friedhöfen, in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO und des § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung ausgeschlossen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung Niederer Fläming bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - Sozialausschuss
 - Bauausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus je 5 Gemeindevertretern. Daneben können je Ausschuss 2 sachkundige Einwohner, zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse berufen werden. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (5) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten.
 - a) der Arbeiter
 - b) der Angestellten
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 13
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt für die Gemeinde Niederer Fläming“.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnungen von Sitzungen sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde gemäß Anlage 2 und am Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Dorfstr. 1 a, 14913 Niederer Fläming Ortsteil Lichterfelde öffentlich bekannt gemacht. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Sie können daneben im Amtsblatt oder in der Tageszeitung abgedruckt werden.
- (4) Satzungen und Verordnungen werden im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Niederer Fläming“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1a, in 14913 Niederer Fläming, OT Lichterfelde, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Gefasste Beschlüsse und sonstige Veröffentlichungen, die nicht unter den Absatz 2 fallen, werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Niederer Fläming“ bekannt gemacht.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederer Fläming,
Ortsteil Lichterfelde
Ort

01.12.2003
Datum

gez. Ernst Werner

Ernst Werner
mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bürgermeisters beauftragt

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederer Fläming
vom 24. November 2003

Dienstsiegel:



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Niederer Fläming
vom 24.November 2003

Ortsteil	Standort der Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen
Bärwalde	angrenzend Dorfstr. 1
Borgisdorf	a) Dorfstr. 31, Gemeindehaus b) Dorfstr. 45, Gebäude der Agrargenossenschaft
Gräfendorf	Dorfstr. 16, Gemeindehaus
Herbersdorf	Dorfstr. 22 Dorfstr. 33
Hohenahlsdorf	Dorfstr. 43, Gemeindehaus
Hohengörsdorf	Dorfstr. 26 b
Hohenseefeld	a) Niederseefelder Str. 12 b) Bushaltestelle neben Chausseestr. 1
Höfgen	Dorfstr. 14
Körbitz	Dorfstr. 30
Kossin	Dorfstr. 20
Lichterfelde	Dorfstr. 1 a
Meinsdorf	Dorfstr. 54
Nonnendorf	angrenzend Wiepersdorfer Weg 1/ Bushaltestelle, Hauptstraße
Reinsdorf	Wiepersdorfer Str. 1
Riesdorf	Dorfstr. 5
Rinow	Dorfstr. 26
Schlenzer	a) Dorfstr. 21, Bushaltestelle b) Nonnendorfer Weg, unterer Feuerlöschteich
Sernow	Dorfstr. 32, Gemeindehaus
Waltersdorf	Bushaltestelle, Dorfanger, Dorfstraße
Weißen	Gebäude der Feuerwehr, Dorfstraße

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Welsickendorf	a) Dorfstr. 10 b) Dorfstr. 16 b
Werbig	Dorfstr. 19
Wiepersdorf	Bushaltestelle am Schloß, Bettina v. Arnim- Straße 13

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung Zossen gibt sich auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, durch Beschluss vom 25.11.2003 die folgende Geschäftsordnung:

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
Der § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt.
Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag vor der Sitzung zur Post (Poststempel) gegeben worden sind, bei dringenden Angelegenheiten erfolgt die Verteilung der Einladung per Boten.
- (2) Die schriftliche Ladung enthält die Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung. Die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden mit der schriftlichen Ladung versandt. In begründeten Ausnahmefällen können die Vorlagen innerhalb der Ladungsfrist der Einladung nachgereicht werden.

§ 2

Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Vorschläge von mindestens 10 v.H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Bürgermeister vorgelegt worden sind.
Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) An den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen, und sie dürfen die Beratung nicht stören.

§ 4 **Kontrolle der Verwaltung, Anfragen**

- (1) Der Bürgermeister informiert die Stadtverordneten zu jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadt Zossen, die für die Entwicklung der Stadt von Entscheidung sind, in kurzer schriftlicher oder mündlicher Form.

§ 5 **Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung der Stadtverordneten unterbrechen.
Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied und jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Anträge gestellt werden.
Hierzu gehören insbesondere:
 - Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Schließung der Sitzung;
 - Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung;
 - Antrag auf Schluss der Aussprache;
 - Antrag auf Schluss der Wortmeldungen;
 - Antrag auf Abstimmung;
 - Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder in die Verwaltung;
 - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden.
Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.
Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der im Absatz 1 festgelegten Reihenfolge abzustimmen.
Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Wortmeldungen sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion und gegebenenfalls der Einzelkandidat zur Sache geäußert hat.
Solche Anträge dürfen nur von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

Bei Annahme eines Antrages auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlungen zu diesem Punkt nicht wiederholt werden.

Über einen Antrag auf Schluss der Wortmeldungen wird nach Verlesen der Rednerliste abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, werden keine Redner mehr vorgemerkt. Die bereits auf der Liste stehenden Redner dürfen jedoch noch sprechen.

- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.

§ 6

Anträge zur Sache

- (1) Zur Herbeiführung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und jede Fraktion berechtigt, für jeden Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen.
Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen schriftlichen Beschlussentwurf enthalten. Gleiches gilt für Ausschüsse, sofern sie den Tagesordnungspunkt vorberaten haben.

§ 7

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat.
Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeister und beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung haben jederzeit Rederecht zur Sache.

§ 8

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen und darf es ihm dann in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 9

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

abzustimmen. Wird auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder einer Fraktion geheim abgestimmt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.

Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Stadtverordnete festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

§ 10

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die auf Vorschlag der Fraktionen von der Stadtverordnetenversammlung berufen werden.
- (3) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Zettel zu falten.
Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind.
Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 11

Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Bürgermeister von ihrer Bildung und Zusammensetzung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Bürgermeister wirksam. Der Name der Fraktion und die Mitglieder sowie Veränderungen sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 12

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung dies zulässt.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 13

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzung der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

III. Hauptausschuss

§ 14

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses ist allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

IV. Ortsbeiräte / Ortsbürgermeister

§ 15

- (1) Der Ortsbürgermeister beruft die Sitzungen des Ortsbeirates gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Zossen ein.
- (2) Der Ortsbeirat hat sicherzustellen, dass ein Mitglied des Ortsbeirates den wesentlichen Inhalt der Sitzung protokolliert und der Stadtverwaltung das Protokoll übergibt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- (3) Zum Zwecke der Anhörung gemäß § 54a Abs. 1 GO erhalten die Mitglieder des Ortsbeirates die entsprechenden Unterlagen und geben spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ihre Stellungnahme schriftlich, ggf. durch das Protokoll der Sitzung des Ortsbeirates, ab.

V. Schlussbestimmungen **§ 16**

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Zossen, 26.11.2003

Siegel

Dr. Hartmut Klucke
mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bürgermeisters beauftragt

Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch
Der Vorstand
Vorsitzender Heiko Kiwitt,
Neuhofer Dorfstraße 52- 15838 Wünsdorf
0174/2668078

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch

am Donnerstag, dem 11. Dezember 2003, um 19.00 Uhr

in der Gaststätte „Voltz“ in 15838 Lindenbrück.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/Zesch gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Neuverpachtung

Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
Bei der Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Kiwitt
Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 14. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 03.12.2003

Die 14. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, den 15.01.2004, um 16:00 Uhr
in der Volkshochschule Brandenburg
Aula, Zimmer 202/203
Wredowplatz 1
14776 Brandenburg an der Havel**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 13. Regionalversammlung vom 13.11.2003
- TOP 3:** Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Änderung gemäß der Tagesordnung vom 13.11.2003
- TOP 4:** Änderungsantrag zur Hauptsatzung
- TOP 5:** Abwägungsverfahren
4.1 Stand des Beteiligungsverfahrens Änderungen vom 05.11.2003
4.2 Stand des Abwägungsverfahrens zum Teilplan „Windenergienutzung“
- TOP 6:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 03.12.2003

Lothar Koch
Vorsitzender